



KIRCHGEMEINDE MÜHLEBERG

**Reglement
über Benutzungsgebühren und Nutzungstarife
der ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg**

Stand 16.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Gebühren	3
3. Haftung	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	4
Auflagezeugnis.....	4
Genehmigung.....	5

1. Allgemeines

Die Kirchgemeindeversammlung vom 16.05.2025, gestützt auf Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe a) des Organisationsreglementes, erlässt folgendes Reglement:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements:

- a) Gebühren für die Benutzung der kirchgemeindeeigenen sowie der gemieteten Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte (Immobilien und Infrastruktur).
- b) Gebühren für erbrachte Dienstleistungen, namentlich im Zusammenhang mit Trauungen, Abdankungen und dem kirchlichen Unterricht (KUW).
- c) Auslagen für Kosten nach Sachaufwand, allgemeine Dienstleistungen und Leistungen Dritter.

² Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der ev.-ref. Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Liegenschaften und deren Einrichtungen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der ev.-ref. Kirchgemeinde. Daneben können sie auch anderen Institutionen sowie Privatpersonen zur Benutzung zur Verfügung stehen. Anlässe für gemeinnützige und wohltätige Zwecke erhalten den Vorrang.

² Kinder und Erwachsene können Dienstleistungen der ev.-ref. Kirchgemeinde beanspruchen, auch wenn sie nicht Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind; insbesondere im Zusammenhang mit Kasualien (Abdankungsfeiern, Trauungen), mit der Kirchlichen Unterweisung (KUW) sowie weiteren Aktivitäten.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die Bedingungen in der Verordnung über Benutzungsgebühren und Nutzungstarife der ev. -ref. Kirchgemeinde Mühleberg.

2. Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 3 ¹ Gebühren schuldet,

- a. wer kirchliche Räume und Einrichtungen benutzt und über ein genehmigtes Benutzungsgesuch verfügt,
- b. wer kirchliche Dienstleistungen für Trauungen und Abdankungen in Anspruch nimmt.

Kostendeckung/ Verhältnismässigkeit

Art. 4 ¹ Die einzelne Gebühr ist nach Möglichkeit so zu bemessen, dass die Einnahmen die Entschädigung des Personals und den Infrastrukturaufwand decken.

² Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Gebührenfestsetzung

Art. 5 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt die Detailbestimmungen der Gebühren in der Verordnung über Benutzungsgebühren und Nutzungstarife der ev. -ref. Kirchgemeinde Mühleberg.

² Die Höhe von Gebühren und Nutzungstarifen für ortsansässige und auswärtige Kirchenangehörige sowie nicht Kirchenangehörige kann unterschiedlich festgelegt werden.

³ Der Kirchgemeinderat regelt die teilweise oder gesamte Befreiung von der Gebührenpflicht in der Verordnung über Benutzungsgebühren und Nutzungstarife der ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg. Er lässt sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten:

- a. Die Gebühr soll verhältnismässig sein und für die betroffenen Personen/ Institutionen keine ungerechtfertigte Härte darstellen.
- b. Die ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg anerkennt die Verdienste von nicht kommerziellen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen im Gebiet der Kirchgemeinde im Zusammenhang mit der Erbringung von gesamtgesellschaftlichen Leistungen.
- c. Den Mitgliedern und Mitarbeitenden der ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg darf eine bevorzugte Behandlung zugestanden werden.
- d. Bei einer regelmässigen Benutzung der Räumlichkeiten können Ermässigungen gewährt werden.
- e. Mitentscheidend für eine Gebührenbefreiung ist der enge Bezug zur ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg.

3. Haftung

Art. 6 ¹

- a. Der Veranstalter haftet für jeden Schaden, der der ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg oder Dritten zugefügt wird, sowie für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen (Haftpflichtversicherung).
- b. Die ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg lehnt die Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässes oder unbefugtes Manipulieren durch den Veranstalter oder durch Drittpersonen an den Installationen und Einrichtungsgegenständen entstehen können.
- c. Die ev.-ref. Kirchgemeinde Mühleberg haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl vor privaten Gegenständen und Fahrzeugen, die die Benutzerinnen und Benutzer inner- oder ausserhalb der Räumlichkeiten deponieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 8 ² Gebühren für einmalige Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst, bzw. vereinbart worden sind, werden nach der bisher geltenden Verordnung über Benutzungsgebühren und Nutzungstarifen erhoben.

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindesekretärin hat den Erlass dieses Reglements vom 17.4.2025 bis 16.5.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche und im Kirchgemeindesekretariat öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Laupen Nr. 16 vom 17.4.2025 bekannt.

Mühleberg, Datum

Die Sekretärin der Kirchgemeinde:

17.4.2025

B. Moretto

Genehmigung

Dieses Reglement wurde beraten und angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung am 16. Mai 2025.

Im Namen der Kirchgemeinde

Mühleberg, Datum

Der Präsident

Die Sekretärin

16 Mai 2025

Rothen

[Hans Rothen]

B. Moretto

[Beatrice Moretto]

